

Von: Schulze, Jörg
Gesendet: Freitag, 15. Juli 2022 08:42
An: norbert.hess@jen-juelich.de; 'Hardi.Krumbach@jen-juelich.de'
Cc: Drobniewski, Christian; Schwerdtfeger, Michael
Betreff: Genehmigungsverfahren nach §6 AtG - AVR-Behälterlager, hier: Mitteilung Prüfergebnis zum Gesamtkomplex seismische Bemessung und der davon abhängigen sicherheitstechn. zu bewertenden Auswirkungen

Sehr geehrter Herr Dr. Hess,

anbei übersende ich Ihnen folgende Prüfergebnisse:

Die Prüfung des BASE ergab, dass der Gesamtkomplex der seismischen Bemessung und der davon abhängigen sicherheitstechnisch zu bewertenden Auswirkungen mit positivem Prüfergebnis abgeschlossen werden kann. Die Ergebnisse sind nachvollziehbar, plausibel und im Genehmigungsverfahren belastbar.

Nachfolgend finden Sie unsere Prüfanmerkungen:

1. Die in der Ergänzungsunterlage getroffenen Festlegungen zu den ingenieurseismologischen Kennwerten des Bemessungserdbebens für den Standort des AVR-Behälterlagers genügen den Anforderungen der KTA 2201.1.
2. Auf Basis der Prüfungen kommen wir ebenfalls zu dem Ergebnis, dass die Biege- und Querkrafttragfähigkeit der Bodenplatte des AVR-Behälterlagers für die sich aus dem Bemessungserdbeben ergebenden Beanspruchungen gegeben ist.
3. Die von Ihnen ausgewiesenen Etagenantwortspektren können wir nicht als abdeckend bestätigen, allerdings haben die im Rahmen der Prüfung durchgeführten Vergleichsberechnungen gezeigt, dass der Einsatz der Gleitpads ein Rutschen initiiert und ein Trudeln bzw. Rollen der Behälter auf der Außenkante verhindert. Die in den Antragsunterlagen ausgewiesenen Rutschwege eines Stapels sind abdeckend. Ein unzulässiges Verrutschen des oberen Behälters gegenüber dem unteren im Stapel tritt nicht auf.
4. Die Rutschwege eines einzelnen Behälters und die eines Stapels bei gleichen Randbedingungen und deren zeitabhängige Unterschiede der Rutschwege liegen unterhalb der Behälterabstände.
5. Für den Fall, dass die Reibungskoeffizienten bei Umsetzung der technischen Maßnahmen maximal streuen, kann ein Aneinanderstoßen benachbarter Behälter nicht ausgeschlossen werden. Die eingeleitete Energie reicht allerdings nicht aus, um den angestoßenen Behälter umzukippen und eine sicherheitstechnisch relevante Beschädigung kann ausgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jörg Schulze
Fachgebiet G 4 "Aufbewahrungsgenehmigungen (§6AtG)"

Abteilung G "Genehmigungsverfahren"
Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE)

Dienstsitz Salzgitter: Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter

Dienstsitz Berlin: Wegelystraße 8, 10623 Berlin

Telefon: +49 (0)30 18 4321 - 3412

E-Mail: joerg.schulze@base.bund.de

www.base.bund.de • www.endlagersuche-infoplattform.de • [Newsletter](#)

[Twitter](#) • [Instagram](#) • [YouTube](#)

[XING](#) • [Linkedin](#) • [kununu](#)